

INFORMATIONEN ZU UNSERER VERMÖGENSVERWALTUNG

Stand August 2008

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

da Sie sich für Dienstleistungen zu Wertpapieren und zur Vermögensverwaltung durch die **nordaktienbank AG** interessieren, möchten wir Ihnen hier im Vorwege eine Reihe grundlegender Informationen zu uns und über Regeln zu unseren Dienstleistungen geben.

Unsere Adresse:

nordaktienbank AG

Hohe Bleichen 17

D-20354 Hamburg

Sie erreichen uns per Telefon unter (040) 41 32 61-0, per Fax unter (040) 41 32 61-32 und per E-Mail unter contact@nordaktienbank.de.

Aufsichtsbehörde / Zulassungsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die auch unsere Zulassung (u. a. die Genehmigung die Finanzportfolioverwaltung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) erteilt hat, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn sowie Lurgiallee 12 in 60439 Frankfurt am Main.

Maßgebliche Sprache und Kommunikationsmittel

Die maßgebliche Sprache bei allen geschäftlichen Informationen und Transaktionen ist Deutsch; eine Kommunikation auf Englisch ist auch möglich. Informationen sowie Aufträge an uns sind postalisch, per Fax, telefonisch, per E-Mail oder mündlich möglich.

Keine Verwahrung von Wertpapieren oder Geldern für Kunden

Eine Verwahrung von Wertpapieren oder Geldern für Kunden führt die **nordaktienbank AG** nicht durch. Eine solche Verwahrung wird von unabhängigen Depotbanken (in der Regel die Deutsche Bank AG) unter gesonderten Vereinbarungen mit den Kunden durchgeführt, wobei dort jeweils eine Einlagenbesicherung stattfindet. Die **nordaktienbank AG** ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) in 10865 Berlin.

Die **nordaktienbank AG** erhält keine Provisionen, Rückvergütungen und sonstige Zuwendungen von Dritten, falls nicht anders vereinbart, bzw. in der Vergütungsregelung anders geregelt.

Sofern sich dies in Zukunft ändern sollte, wird der Kunde hierüber im Vorwege unter Offenlegung der wesentlichen Bestandteile von hierzu getroffenen Vereinbarungen unterrichten.

Umgang mit Interessenkonflikten in der nordaktienbankAG

Die **nordaktienbank AG** erbringt vielfältige geschäftliche Aktivitäten im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und berät Unternehmen. Dabei lassen sich Interessenskonflikte nicht immer vermeiden. Gemäß den Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes möchten wir Sie

nachfolgend mit unseren institutsinternen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenskonflikten informieren.

Diese können sich zwischen der **nordaktienbank AG**, anderen Unternehmen unseres Konzerns, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, freien oder vertraglich gebundenen der unabhängigen Beratern und Vermittlern und unseren Kunden oder auch zwischen unseren Kunden ergeben.

Interessenskonflikte können insbesondere entstehen:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der **nordaktienbank AG** am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere den eigenen/ von Konzerngesellschaften konzipierten Produkten
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerten Sach- und Dienstleistungen), die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten oder an Dritte geleistet werden
- durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern
- bei Gewähr von Zuwendung an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, hier insbesondere aus dem Interesse der **nordaktienbank AG** an der Erzielung von Eigenhandelsgewinnen
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung und infolge der Mitwirkung an Emissionen
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die dem Kunden zum Erwerb angeboten werden
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiratsmandaten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Finanzanalysen beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dies wird auch im Rahmen unserer effizienten Kontrollprozesse überwacht.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig. Ihr obliegt es die Angemessenheit und Wirksamkeit der in der Bank zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen implementierten Maßnahmen und Verfahren zu überwachen, regelmäßig zu bewerten und weiterzuentwickeln, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Compliance-Stelle hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (z. B. Genehmigungsverfahren für neue Produkte, Kontrollmechanismen der Kundenportfolios durch Compliance)
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren (sog. chinese walls) sowie die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumlicher Trennung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste (sog. Watch-List), die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen
- Führung einer Sperrliste (sog. Restricted-List), die u. a. dazu dient, möglichen Interessenskonflikten durch Geschäfts- und Beratungsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können
- Schulungen unserer Mitarbeiter

Sollten sich Interessenskonflikte nicht vermeiden lassen, werden wir diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Im Falle des Abschlusses eines Vermögensverwaltungsvertrages mit der **nordaktienbank AG** hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die **nordaktienbank AG** delegiert. Damit trifft **nordaktienbank AG** im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, ohne hierzu im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die **nordaktienbank AG** durch geeignete organisatorische Maßnahmen. Die **nordaktienbank AG** erhält keine Vertriebsvergütungen. Ferner legen wir unseren Kunden vor Abschluss einer Vermögensverwaltung die Größenordnung und Berechnungsgrundlagen der Vermögensverwaltung offen.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass die Bank zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier u. a. durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen Vergütungskomponenten erzielt.

Gelegentlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Wir nutzen diese Zuwendungen vielmehr dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und feste Entgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

In von uns erstellten und verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Kundenklassifizierung

Für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wird eine Einstufung der Kunden durch Wertpapierdienstleister in folgende Kategorien nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien vorgenommen:

- Privatkunde
- Professioneller Kunde
- Geeignete Gegenpartei

Dies dient der Sicherstellung einer nach Kenntnissen und Erfahrungen mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

Als *Privatkunde* betrachten wir Kunden, wenn Sie weder als professioneller Kunde noch als geeignete Gegenpartei eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen der höchste gesetzliche Anlegerschutz zugute.

Bei einem *professionellen Kunden* gehen wir davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Für diese Einstufung gilt ein geringeres Schutzniveau.

Auch bei einer *geeigneten Gegenpartei* gehen wir davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Wir erbringen gegenüber diesen Kunden keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Sollten diese Dienstleistungen dennoch in Anspruch genommen werden, behandeln wir diesen wie einen professionellen Kunden.

Eine *Umklassifizierung* von einer Kundengattung in eine andere ist möglich. Ein Privatkunde kann auf schriftlichen Antrag als professioneller Kunde eingestuft werden. Dies gilt sowohl für eine generelle Änderung der Einstufung als auch für eine bestimmte Art von Geschäften, Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen sowie für ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Wertpapierdienstleistung. Vor Änderung der Einstufung wird die **nordaktienbank AG** eine Bewertung vorzunehmen, ob der Kunde aufgrund seiner Erfahrungen, Kenntnisse und seines Sachverstandes in der Lage ist, generell oder für eine bestimmte Art von Geschäften eine Anlageentscheidung zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Dazu müssen zwei der drei nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sein:

1. Der Kunde muss an dem Markt, an dem die Finanzinstrumente gehandelt werden, für die er als professioneller Kunde eingestuft werden möchte, während des letzten Jahres durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang im Quartal gemacht haben.
2. Der Kunde muss über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 500.000,00 Euro verfügen.
3. Der Kunde muss mindestens für ein Jahr einen Beruf am Kapitalmarkt ausgeübt haben, der Kenntnisse über die in Betracht kommenden Geschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen voraussetzt.

Ein professioneller Kunde kann auf Antrag als Privatkunde eingestuft werden. Hierzu würde auf Antrag des Kunden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Dabei kann festgelegt werden, dass die neue Einstufung nicht alle, sondern nur bestimmte Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen oder Finanzinstrumente betrifft.

Die **nordaktienbank AG** den Kunden über die Änderung einer Einstufung schriftlich informieren und auf die damit verbundene Änderung des gesetzlich vorgesehenen und anwendbaren Schutzniveaus hinweisen. Dies hat der Kunde schriftlich zu bestätigen.

Informationen über die Bank
und ihre Dienstleistungen
im Wertpapiergeschäft

▪ Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	Seite 4
▪ Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte	Seite 7
▪ Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze (Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten)	Seite 13
▪ Preise für Wertpapierdienstleistungen	Seite 20
▪ Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 25

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Angebot im Bereich der Wertpapieranlage interessieren. Im Folgenden erhalten Sie Informationen über die Deutsche Bank AG, die Rahmenbedingungen unseres Wertpapiergeschäfts sowie über unsere Dienstleistungen und Preise. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken enthält die beiliegende Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

Unsere Anschrift lautet:

Deutsche Bank AG
Private Wealth Management
Mainzer Landstr. 178 – 190
60327 Frankfurt

Zuständige **Aufsichtsbehörde** ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, Internet: www.bafin.de)

Unser **Angebot** umfasst alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten sowie die Anlageberatung, die Vermögensverwaltung, das beratungsfreie Geschäft inklusive Online-Brokerage und das Depotgeschäft.

Das **neue Wertpapierhandelsgesetz** (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten der Bank vor. Als Kunde des Unternehmensbereichs Private Wealth Management der Deutsche Bank AG genießen Sie das höchste Schutzniveau nach WpHG.

Die **maßgebliche Sprache** für die Geschäftsverbindung ist Deutsch. Eine weitere Sprache, in der Sie mit uns kommunizieren können, ist Englisch.

Aufträge über Geschäfte in Finanzinstrumenten, z. B. Wertpapiere, bitten wir, uns in unserer Niederlassung, per Telefon oder per Online-Banking zu erteilen. Gerne nehmen wir darüber hinaus auf Wunsch auch Aufträge in Ihrer Privatwohnung entgegen.

Die **Verwahrung von Wertpapieren** erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Die Deutsche Bank ist dem **Einlagensicherungsfonds** des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) die Banken dazu, Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkenden Interessenkonflikten zu treffen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich eventuell ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden.

Die Deutsche Bank hat bereits in den 1990-er Jahren und damit lange vor der „MiFID“ eine Compliance-Organisation eingerichtet, um Interessenkonflikte zu managen, die sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirken. Konzernweit gewährleistet ein allen Mitarbeitern zur Orientierung dienender Verhaltenskodex „Deutsche Bank Code of Conduct“, dass unser Handeln von Integrität, Verlässlichkeit, Fairness und Ehrlichkeit geprägt ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt aller unserer Aktivitäten. Wir orientieren uns an seinen Zielen und Wünschen. Die weltweit geltenden Deutsche Bank Global Compliance Core Principles unterstreichen die grundlegenden Standards, die im Deutsche Bank Code of Conduct niedergelegt sind.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Ihnen und unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen oder bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der Bank;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandels-gewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kredit-beziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbun-denen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte oder Monitoring der Kundenportfolios durch Compliance;
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Beim Erwerb von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zahlen Sie einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe der Ausgabeaufschläge teilen wir Ihnen mit.

Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören zum einen umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an uns geleisteten Vertriebsvergütungen in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,9 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,1 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,8 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 1,5 % p. a. Die Höhe der Platzierungsprovisionen bei Letzteren beträgt in der Regel zwischen 0,5 % und 2,0 %, wobei der Emittent der Bank teilweise einen entsprechenden Abschlag auf den Emissionspreis einräumt. Handelt es sich um eigene Produkte der Bank, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe der Zuwendungen für ein

konkretes Wertpapier werden wir Ihnen auf Nachfrage, im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

In der Vermögensverwaltung treffen wir die Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien, ohne vorher Ihre Weisung einzuholen. Diese Konstellation verstärkt im Vergleich zur Anlageberatung den mit der Entgegennahme von Zuwendungen verbundenen Interessenkonflikt, da wir uns bei der Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere vorrangig an der Höhe der Zuwendungen orientieren könnten. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Unabhängig davon legen wir Ihnen vor Abschluss einer Vermögensverwaltung die Größenordnung der Zuwendungen offen und stellen nachträglich die erhaltenen Zuwendungen zusammen.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung kann hier u. a. durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt werden. Ein Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn wir verschiedene Funktionen wahrnehmen, bspw. als Vermögensverwalter, als Emittent von Wertpapieren und als preisstellende Partei, insbesondere bei eigenemittierten oder außerbörslich erworbenen Wertpapieren sowie bei Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften, da wir die Geschäfte im Rahmen der Vermögensverwaltung in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung mit uns selbst abschließen. Wir legen bei außerbörslichen Geschäften den Preis selbst fest. So bestimmen wir die Höhe der Marge, insbesondere von eigenen Zertifikaten und außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen, und zum anderen entscheiden wir als Vermögensverwalter gleichzeitig über die Häufigkeit der Transaktionen.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen und sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Zuführer, d. h. vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns einzelne Geschäfte oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden vermitteln, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Für gebundene Vermittler gibt es auch ein gestaffeltes Anreizsystem für Produkte einzelner Emittenten, z. B. bei einzelnen Vertriebsaktionen für Fonds oder Zertifikate bestimmter, ggf. auch konzern-eigener, Fondsgesellschaften oder Emittenten. Darüber hinaus können unabhängige Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu dieser Information über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere globale Richtlinie im Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie unter <http://www.deutsche-bank.de/coi>. Gerne schicken wir Ihnen diese auch zu.

Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Für Wertpapiergeschäfte zwischen Kunde und Deutsche Bank (im Folgenden: „Bank“) gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.

I. Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke:

Die folgenden Bedingungen und Regelwerke sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank
2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank („Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“)
3. der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

II. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,5 % und 2 %; alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel bspw. bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,9 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,1 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,8 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 1,5 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage, im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31d WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

III. Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF)

Die Ausführungsgrundsätze der Bank (oben I. 2.) sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen) und multilateraler Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Diese erteilt der Kunde hiermit generell für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

IV. Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden, soweit dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zulässig ist. Die Informationen sollen per CD-ROM, DVD, Fax, E-Mail oder elektronischem Briefkasten übermittelt werden.

V. Zustimmung zur Bereitstellung von Informationen auf einer Internetseite

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen, die nicht an ihn persönlich gerichtet sind (z. B. Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen), auf einer Internetseite bereitgestellt werden, soweit dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zulässig ist. Die Bank wird dem Kunden die Adresse der Internetseite auf einem dauerhaften Datenträger (Papier oder einer der anderen unter IV. genannten Datenträger) bekannt geben.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1. Kommissions-/ Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

2. Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

3. Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/ Unterrichtung/ Preis

1. Geltung von Rechtsvorschriften/ Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben

gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3. Preis des Ausführungsgeschäfts/ Entgelt/ Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen.

Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

1. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

2. Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des

Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

1. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

2. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

3. Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

4. Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

1. Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

2. Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

4. Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

5. Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

1. Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

2. Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

3. Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie

kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

4. Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

1. Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

2. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer / Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

1. Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

2. Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

1. Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

2. Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

1. Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

2. Einlieferung / Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Ausführungsgrundsätze

– Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten –

der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG für die Bereiche Private & Business Clients (PBC), Private Wealth Management (PWM) und Capital Market Sales (CIB GTB CMS)

A. Vorbemerkung	B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten	C. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze
<ul style="list-style-type: none">▪ Anwendungsbereich▪ Grundlagen der Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft▪ Vorrang von Weisungen▪ Abweichende Ausführung im Einzelfall▪ Festpreisgeschäfte▪ Auftragsausführung im Rahmen der Vermögensverwaltung▪ Auftragsausführung im Rahmen von maxblue Direct Trade▪ Überprüfung der Ausführungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none">▪ Verzinsliche Wertpapiere▪ Aktien▪ Anteile an Investmentfonds▪ Zertifikate▪ Optionsscheine▪ Finanzderivate▪ Bezugsrechte	<ul style="list-style-type: none">▪ Wertpapierbörsen▪ Terminbörsen

A. Vorbemerkung

1. Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, d. h., die Bank schließt auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein entsprechendes Ausführungsgeschäft, gelten die Nrn. 2 bis 4. Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 5. Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Grundlagen der Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen, über multilaterale Handelssysteme oder gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Soweit diese Ausführungsgrundsätze die Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zulassen, wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung hierzu einholen.

Die Bank hat die unter B. für die einzelnen Gattungen von Finanzinstrumenten im Folgenden dargestellten Ausführungswege und Ausführungsplätze insbesondere anhand der nachfolgenden Maßstäbe festgelegt: Preis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, die Abwicklung des Auftrags, die Geschwindigkeit der Ausführung sowie der Umfang und die Art des Auftrags. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten. Dabei geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Bei der Gewichtung der Maßstäbe wurden die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des Finanzinstruments sowie des Ausführungsplatzes berücksichtigt.

Die Bank hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis: Liegt eine Kundenweisung vor, wird die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen und ist insoweit nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß den hier vorliegenden Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

5. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbareren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere bspw. bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Im Fall von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie marktnahe Preise stellt. In diesen Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Dabei hat sich die Bank von der in Nr. 2 beschriebenen Gewichtung der relevanten Maßstäbe zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses leiten lassen. Im Fall von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme einholen.

6. Auftragsausführung im Rahmen der Vermögensverwaltung

Darf sich die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung des Instruments der Blockorder bedienen, so ist sie im Rahmen der Ausführung dieses Auftrages frei in der Wahl des Ausführungsweges. Dies schließt auch eine

Ausführung gegen das Buch der Deutschen Bank und insoweit eine Ausführung außerhalb geregelter Märkte ein, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag eingeholt.

7. Auftragsausführung im Rahmen von maxblue Direct Trade

Im Rahmen von maxblue Direct Trade stellt die Bank dem Kunden auf Grundlage dieser Ausführungsgrundsätze Ausführungsplätze zur Wahl. Sie erteilt dem Kunden diejenigen Informationen, welche es ihm ermöglichen, eine Weisung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt.

Kundenaufträge werden nur auf Basis von ausdrücklichen Kundenweisungen zu Ausführungsplätzen ausgeführt.

8. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn die Bank von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den vorgesehenen Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

9. Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o. Ä.) entstehen nicht.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustandekommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Anleihen mit inländischer Heimatbörse

Ausführung an der inländischen Heimatbörse

Anleihen mit ausländischer Heimatbörse

Wird eine Anleihe an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse.

Wird eine Anleihe nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.

Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

10. Aktien

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Aktien inländischer Emittenten Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.

Aktien ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse Ausführung an der inländischen Heimatbörse

Aktien mit ausländischer Heimatbörse Wird eine Aktie an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse.
Wird eine Aktie nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.
Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

Sollte Ihr Auftrag wegen des Handelsschlusses des Xetra-Systems im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr gleichzeitig angenommen werden können, erfolgt die Annahme des Auftrags für den nächsten regulären Handelstag.

11. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution.

Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließt die Bank grundsätzlich als Festpreisgeschäft ab. Dabei richtet sich der Preis nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines Agios, dessen Höhe maximal dem von der Kapitalanlagegesellschaft bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag entspricht. Aufträge zur Rückgabe nimmt die Bank zur Weiterleitung an die Kapitalanlagegesellschaft bzw. deren Depotbank entgegen. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsen-gehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

12. Zertifikate

Die Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) oder als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme an. Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Zertifikate mit inländischer Heimatbörse Ausführung an der inländischen Heimatbörse

Zertifikate mit ausländischer Heimatbörse

Wird ein Zertifikat an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse.
Wird ein Zertifikat nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.
Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

13. Optionsscheine

Die Bank bietet Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme oder selbst zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) an. Soweit es nicht zu einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme oder einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Optionsscheine mit inländischer Heimatbörse

Ausführung an der inländischen Heimatbörse

Optionsscheine mit ausländischer Heimatbörse

Wird ein Optionsschein an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse.
Wird ein Optionsschein nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.
Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

14. Finanzderivate

Hierunter fallen Termingeschäfte, die nach standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden (Futures und Options/F&O-Geschäfte) oder die außerbörslich (Over-the-Counter/OTC-Geschäfte) zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Börsengehandelte Derivate

Ausführung an der Börse, an welcher der Kontrakt gehandelt wird

Außerbörsliche (OTC) Derivate (Termingeschäfte auf alle in § 2 Abs. 2 WpHG genannten Basiswerte, z. B. Zins-, Währungs-, Waren- und Kredit-Derivate in der Form von Options-, Forward- und Swapgeschäften)

Geschäft zwischen Kunde und Bank (Festpreisgeschäft/Eigenhändlergeschäft)

15. Bezugsrechte

Der Bezugsrechtshandel im Inland beginnt mit dem ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist.

Während dieser Periode können die Bezugsrechte ausgeübt bzw. spekulativ gehandelt werden. Die erteilten Kundenaufträge werden an die Börse Frankfurt zur Ausführung zum Einheitskurs weitergeleitet. Bei einer

Spitzenregulierung, die aus der Ausübung der Bezugsrechte resultieren kann, werden die Aufträge unlimitiert erfasst.

Soweit die Bank bis zum letzten Tag des Bezugsrechtshandels keine Kundenweisung erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen.

Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

C. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

16. Wertpapierbörsen

Börse Berlin	Deutschland	Johannesburg Stock Exchange	Südafrika
Börse Düsseldorf	Deutschland	Istanbul Stock Exchange	Türkei
Frankfurter Wertpapierbörse	Deutschland	Madrid Stock Exchange	Spanien
XETRA	Deutschland	SWX	Schweiz
Börse Hamburg	Deutschland	Virt-X	Schweiz
Börse Hannover	Deutschland	American Stock Exchange	USA
Börse München	Deutschland	NASDAQ	USA
Börse Stuttgart	Deutschland	New York Stock Exchange	USA
Australian Stock Exchange	Australien	Jakarta Stock Exchange	Indonesien
Vienna Stock Exchange	Österreich	Helsinki Stock Exchange	Finnland
Euronext Brussels	Belgien	Athens Stock Exchange	Griechenland
London Stock Exchange	Großbritannien	Budapest Stock Exchange	Ungarn
Toronto Stock Exchange	Kanada	Prague Stock Exchange	Tschechien
Copenhagen Stock Exchange	Dänemark	Irish Stock Exchange	Irland
Euronext Paris	Frankreich	Tel Aviv Stock Exchange	Israel
Hong Kong Stock Exchange	Hongkong	Korea Stock Exchange Koscom	Südkorea
Milan Stock Exchange	Italien	New Zealand Stock Exchange	Neuseeland
Tokyo Stock Exchange	Japan	Warsaw Stock Exchange	Polen
Luxembourg Stock Exchange	Luxemburg	Euronext Lisbon	Portugal
Euronext Amsterdam	Niederlande	Stockholm Stock Exchange	Schweden
Oslo Stock Exchange	Norwegen	Stock Exchange of Thailand	Thailand
Singapore Stock Exchange	Singapur		

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen des Landes zur Ausführung gebracht werden.

17. Terminbörsen

Chicago Mercantile Exchange	USA	Tokyo Commodity Exchange/TOCOM	Japan
Chicago Board of Trade	USA	Tokyo Grain Exchange	Japan
New York Mercantile Exchange	USA	Tokyo International Financial	
Chicago Board Options Exchange	USA	Futures Exchange	Japan
Kansas City Board of Trade	USA	Tokyo Stock Exchange	Japan
Minneapolis Grain Exchange	USA	Osaka Securities Exchange	Japan
Montreal Exchange	Kanada	EEX – European Energy Exchange	Deutschland
New York Board of Trade	USA	EUREX	Deutschland
Winnipeg Commodity Exchange	Kanada	EUREX	Schweiz
EDX London	Großbritannien	Italian Derivatives Market	Italien
London Metal Exchange	Großbritannien	South African Exchange	Südafrika
ICE – Intercontinental Exchange	Großbritannien	Wiener Bourse	Österreich
International Petroleum Exchange	Großbritannien	Warsaw Stock Exchange	Polen
Euronext liffe London	Großbritannien	MEFF	Spanien
OM – London	Großbritannien	Euronext liffe Amsterdam	Niederlande
Sydney Futures Exchange	Australien	Euronext liffe Lisbon	Portugal
New Zealand Futures Exchange	Neuseeland	Euronext liffe Paris	Frankreich
KFX – Korea Exchange	Südkorea	Euronext liffe Brussels	Belgien
Malaysia Derivatives Exchange	Malaysia	Singapore Exchange	Singapur
Hong Kong Exchange	Hongkong	OM Sweden	Schweden

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen des Landes zur Ausführung gebracht werden.

Preise für Wertpapierdienstleistungen

Anbei erhalten Sie einen Ausschnitt aus dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Sollte unabhängig davon mit Ihnen eine individuelle Preisvereinbarung getroffen worden sein, behält diese selbstverständlich ihre Gültigkeit.

db InvestmentDepot

Transaktionspreise		
a) Provision¹		
Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und Investmentanteile (börsengehandelt)	1,00 % vom Kurswert	mind. 29,99 EUR
– bei Online-Auftragserteilung	1,00 % vom Kurswert	mind. 19,99 EUR
– für Inhaber „Junges Depot“ ²	1,00 % vom Kurswert	mind. 15,— EUR
Festverzinsliche Wertpapiere	0,50 % vom Kurswert	mind. 29,99 EUR
– bei Online-Auftragserteilung	0,50 % vom Kurswert	mind. 19,99 EUR
– für Inhaber „Junges Depot“ ²	0,50 % vom Kurswert	mind. 15,— EUR
Wandel- und Optionsanleihen (cum) sowie Genussscheine	0,75 % vom Kurswert	mind. 29,99 EUR
– bei Online-Auftragserteilung	0,75 % vom Kurswert	mind. 19,99 EUR
– für Inhaber „Junges Depot“ ²	0,75 % vom Kurswert	mind. 15,— EUR
b) Börsenplatzentgelt³		
(zusätzlich nur bei börslicher Ausführung)		
– Xetra (Inland)		2,— EUR
– Deutsche Parkettbörsen		4,50 EUR
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)		15,— EUR
– Sonstige Börsen		29,— EUR
Handel in Bezugsrechten, Teilrechten		
– bei Kurswert bis 5,— EUR	provisionsfrei	
– bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR	1,00 % vom Kurswert, mind. 2,— EUR	
– bei Kurswert ab 75,01 EUR	1,00 % vom Kurswert, mind. 5,— EUR	
Erteilung, Änderung, Streichung oder Verlängerung von Limiten	kostenfrei	
Investmentanteile (von der Bank gekauft, Inland)	Der Preis entspricht grundsätzlich dem Rücknahmepreis zzgl. Ausgabeaufschlag.	
Investmentanteile (von der Bank gekauft, Ausland)	Der Preis entspricht grundsätzlich dem Rücknahmepreis zzgl. Ausgabeaufschlag, zzgl. 1,00 % vom Preis, mind. 49,99 EUR.	
Ausübung von Bezugsrechten	1,00 % vom Kurswert Mindestpreis 10,— EUR Maximumpreis 20,— EUR	

■ Fremde Spesen

Fremde Spesen und Auslagen, wie z.B. Porto, Courtagen, Steuern, Brokerprovisionen und Liefergebühren, werden separat in Rechnung gestellt.

1 Bei marktbedingten Teilausführungen innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei Abrechnungen für Streifbanddepots erhöhen sich die genannten Minimumprovisionssätze auf 51,13 EUR pro Transaktion.

2 Junges Depot nur für Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis einschließlich 30 Jahre. Nach Wegfall einer Voraussetzung wird das Junge Depot als normales db InvestmentDepot weitergeführt.

3 Bei gleichzeitigen Teilausführungen fällt das Börsenplatzentgelt einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt das Börsenplatzentgelt einmal pro Börsentag an.

Depotpreis^{1,2}		
(Depotpreis = Kosten für Verwahrung + Verwaltung jährlich)		
Minimumpreis (für Verwahrung + Verwaltung) ³	je Depot 13,11 EUR	
Verwahrung (Berechnungsbasis: Kurswerte per Anfang Dezember)⁴		
Aktien inländischer Emittenten (Nennwert kleiner EUR 10,—)		
Girosammelverwahrung	je Stück	0,0157 EUR
Streifbandverwahrung	je Stück	0,0315 EUR
Aktien EUROLAND-Emittenten ⁵ (Nennwert kleiner EUR 10,—)		
Girosammelverwahrung	je Stück	0,0787 EUR
Streifbandverwahrung	je Stück	0,3147 EUR
Wertpapierrechnung	5,13% vom Kurswert	
Aktien (sonstige) und Zertifikate		
Girosammelverwahrung	je Stück	0,1574 EUR
Streifbandverwahrung	je Stück	0,3147 EUR
Wertpapierrechnung	5,13% vom Kurswert	
Optionsscheine		
Girosammelverwahrung	je Stück	0,0315 EUR
Streifbandverwahrung	je Stück	0,3147 EUR
Wertpapierrechnung	5,13% vom Kurswert	
Festverzinsliche Wertpapiere je nominal 51,13 EUR		
Girosammelverwahrung		0,0787 EUR
Streifbandverwahrung		0,3147 EUR
Wertpapierrechnung		0,2098 EUR
Investmentanteile, offene Immobilienfondsanteile		
Girosammelverwahrung	je Stück	0,0315 EUR
Streifbandverwahrung	je Stück	0,3147 EUR
Wertpapierrechnung	4,10% vom Kurswert	
Geschlossene Immobilienfondsanteile		
je nominal 51,13 EUR		0,0263 EUR
Mindestpreis pro Posten		5,24 EUR
Maximumpreis pro Posten		52,45 EUR
Namenschuldscheine		29,98 EUR
Verwahrung sonstiger Werte / Dokumente pro Posten		7,87 EUR
Verwaltung (Berechnungsbasis: Kurswerte per Jahresanfang)⁶		
für Depots mit einem Kurswert		
– bis 25.564,59 EUR		0,51% vom Kurswert
– bis 51.129,19 EUR		0,41% vom Kurswert
– über 51.129,19 EUR		0,31% vom Kurswert
Maximumpreis je Depot (für Verwaltung)		je Depot 157,36 EUR
auf Wunsch:		
Jahressteuerbescheinigung		kostenfrei
Ertragnisaufstellung		20,— EUR
Reporting pro Versand ⁷		5,— EUR

1 Die Preise sind inkl. gesetzlicher MwSt. von z. Zt. 19%.

2 Bei unterjähriger Kündigung wird der Depotpreis anteilig belastet.

3 Für Immobiliendepots, die als Unterdepot geführt werden, wird kein Mindestpreis berechnet.

4 Preis für Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem einzelnen Wertpapier stehen, z.B. Abwicklung von Zins- und Dividendenzahlungen.

5 Emittenten mit Sitz in den Teilnehmerländern der Europäischen Währungsunion (ohne Deutschland).

6 Preis für Folgearbeiten / Vorgänge, die sich aus der Verwahrung von Wertpapieren ergeben, z.B. Einlösen von fälligen Wertpapieren, Wertpapierüberträge.

7 Portfolioübersicht, Vermögensaufstellung, Performanceübersicht, Umsatzliste, etc.

Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft

Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft																		
	Basisleistungen ¹	Transaktionsleistungen (An- und Verkauf von Wertpapieren)																
Staffelung	<p>Basispreis-Staffel² (vom jeweiligen Depotkurswert):</p> <table border="0"> <tr> <td>Von 0 bis 50.000,— EUR</td> <td>1,190 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>Von 50.000,01 EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bis 100.000,— EUR</td> <td>0,714 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>Ab 100.000,01 EUR</td> <td>0,238 % p.a.</td> </tr> </table>	Von 0 bis 50.000,— EUR	1,190 % p.a.	Von 50.000,01 EUR		Bis 100.000,— EUR	0,714 % p.a.	Ab 100.000,01 EUR	0,238 % p.a.	<p>a) Transaktionspreis-Staffel³ (vom jeweiligen Orderkurswert):</p> <table border="0"> <tr> <td>Von 0 bis 25.000,— EUR</td> <td>0,30 %</td> </tr> <tr> <td>Von 25.000,01 EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bis 50.000,— EUR</td> <td>0,20 %</td> </tr> <tr> <td>Ab 50.000,01 EUR</td> <td>0,10 %</td> </tr> </table>	Von 0 bis 25.000,— EUR	0,30 %	Von 25.000,01 EUR		Bis 50.000,— EUR	0,20 %	Ab 50.000,01 EUR	0,10 %
Von 0 bis 50.000,— EUR	1,190 % p.a.																	
Von 50.000,01 EUR																		
Bis 100.000,— EUR	0,714 % p.a.																	
Ab 100.000,01 EUR	0,238 % p.a.																	
Von 0 bis 25.000,— EUR	0,30 %																	
Von 25.000,01 EUR																		
Bis 50.000,— EUR	0,20 %																	
Ab 50.000,01 EUR	0,10 %																	
Minimumpreis	<p>357,— EUR² p.a. Berechnungsgrundlage für den Basispreis ist der Depotkurswert zum jeweiligen Kalendermonatsanfang ohne Einbeziehung geschlossener Fonds. Der Depotkurswert wird auf die Volumensklassen gemäß oben stehender Staffel aufgeteilt. Mehrere Unterdepots werden zusammengefasst. Der Basispreis wird hieraus auf monatlicher Basis errechnet. Abrechnung und Belastung erfolgen nachträglich zum Quartalsende.</p>	<p>20,— EUR Der Kurswert der Order wird auf die Volumensklassen gemäß obiger Staffel aufgeteilt. Unter Ansatz des jeweiligen Prozentsatzes wird hieraus der Preis errechnet.</p>																
Enthaltene Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Orderbegleitende Beratung im Rahmen der individuellen Vermögensanlage (auf Nachfrage) – Depotverwaltung und -verwahrung – Abwicklung von Ertragszahlungen⁴ – Telefonische Beratung über den telefonischen Kundenservice – Auf Wunsch: maschinelle Jahressteuerbescheinigung und /oder Ertragnisaufstellung sowie Depotaufstellungen zum Monatsultimo und Performanceübersichten – Zusendung einer Kundenpublikation – db OnlineBanking 	<p>b) Börsenplatzentgelt⁵ (zusätzlich nur bei börslicher Ausführung)</p> <table border="0"> <tr> <td>– Xetra (Inland)</td> <td>2,— EUR</td> </tr> <tr> <td>– Deutsche Parkettbörsen</td> <td>4,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)</td> <td>15,— EUR</td> </tr> <tr> <td>– Sonstige Börsen</td> <td>29,— EUR</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> – Erteilung, Änderung, Streichung oder Verlängerung von Limiten – Abwicklung von in- und ausländischen Kapitaltransaktionen⁶ – Wertpapierüberträge 	– Xetra (Inland)	2,— EUR	– Deutsche Parkettbörsen	4,50 EUR	– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)	15,— EUR	– Sonstige Börsen	29,— EUR								
– Xetra (Inland)	2,— EUR																	
– Deutsche Parkettbörsen	4,50 EUR																	
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)	15,— EUR																	
– Sonstige Börsen	29,— EUR																	
Online-Banking Investment		Für direkt über Online-Banking erteilte Börsenaufträge reduziert sich der Preis für Wertpapiertransaktionen um 25 %.																
Investmentanteile (von der Bank gekauft)		Der Preis entspricht grundsätzlich dem Rücknahmepreis zzgl. Ausgabeaufschlag. Bei Käufen von Investmentanteilen der Deutsche Bank Gruppe reduziert sich der Ausgabeaufschlag um 25 %; dies gilt nicht im Fall der Einräumung von Wiederanlagerabatten und bei Investmentssparplänen.																
Handel in Bezugsrechten, Teilrechten		<p>Bei Kurswert bis 5,— EUR provisionsfrei</p> <p>Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR 1,00 % vom Kurswert, mind. 2,— EUR</p> <p>Kurswert ab 75,01 EUR 1,00 % vom Kurswert, mind. 5,— EUR</p>																

■ Fremde Spesen und Auslagen

Fremde Spesen und Auslagen, wie z. B. Porti und Courtagen, sowie etwaige anfallende Steuern werden separat in Rechnung gestellt.

1 Die Preise sind inkl. gesetzlicher MwSt. von z. Zt. 19 %.

2 Bei unterjähriger Kündigung wird der Basispreis anteilig belastet.

3 Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf Grundlage des addierten Kurswertes der Teilausführungen berechnet.

4 Dazu gehören Zinsen, Dividenden, Erträge sowie Rückzahlungen fälliger Wertpapiere.

5 Bei gleichzeitigen Teilausführungen fällt das Börsenplatzentgelt einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrzeitigen Teilausführungen fällt das Börsenplatzentgelt einmal pro Börsentag an.

6 Dazu gehören z. B.: Aktiensplit, Stockdividenden, Spin Off, Barbezug, Vorrechtszeichnung, Optionsscheinausübung, Umtausch / Übernahme / Rückkauf, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Bezug junger Aktien; ausgenommen Zahlungsverkehr.

Futures und Optionen

Alle Entgelte beziehen sich jeweils auf die Handelswährung und werden in dieser erhoben.

Futures und Optionen		
Markt	Betrag	Währung
Sockelbetrag (fällig nur beim Opening)		
EUREX	75,—	EUR
EUREX	125,—	CHF
Sockelbetrag (fällig jeweils beim Opening und Closing)		
EWU exkl. EUREX	75,—	EUR
ÖTOB-CECE Produkte	100,—	USD
USA	100,—	USD
UK	50,—	GBP
AUS	125,—	AUD
CDN	120,—	CAD
DK	600,—	DKK
HK	650,—	HKD
JAP	10.000,—	JPY
NOR	625,—	NOK
NZL	150,—	NZD
SWE	700,—	SEK
Zusätzliche kontraktgebundene Entgelte bei Futures und Optionen auf Futures – Future Style Products – (Angabe je Kontrakt). Fällig beim Opening und Closing sowie bei Ausübung/Lieferung/Barausgleich von Futures		
EUREX ¹	25,—	EUR
EUREX ²	5,—	EUR
EUREX ³	15,—	EUR
EUREX ⁴	10,—	EUR
EUREX	40,—	CHF
EUREX ⁵	10,—	CHF
EWU ⁶	37,50	EUR
EWU ⁷	25,—	EUR
ÖTOB-CECE Produkte	20,—	USD
USA	40,—	USD
UK	25,—	GBP
AUS	60,—	AUD
CDN	60,—	CAD
DK	300,—	DKK
HK	325,—	HKD
JAP	5.000,—	JPY
NOR	300,—	NOK
NZL	75,—	NZD
SWE	225,—	SEK

Futures und Optionen (Fortsetzung)		
Markt	Betrag	Währung
Zusätzliche variable Entgelte bei Geschäften in Optionen (fällig beim Opening und Closing)		
Aktien-, Währungs- und Indexoptionen, Cashoptionen	1 % auf die Optionsprämie	
Kosten bei Exercises (Ausübung Long-Position)		
bei effektiver Lieferung	Es gelten die individuellen Transaktionspreise für den An- und Verkauf von Wertpapieren, hier aus dem Kurswert der zu liefernden Basiswerte zzgl. Kontraktgebühr	
bei Barausgleich	1 % aus dem Differenzbetrag von Basispreis und Settlementpreis	
Zusätzliche Kontraktentgelte (jeweils in Währung pro Kontrakt) bei Exercises		
EUREX	5,—	EUR
EUREX	8,—	CHF
EWU	5,—	EUR
USA	8,—	USD
UK	5,—	GBP
AUS	12,—	AUD
CDN	12,—	CAD
DK	60,—	DKK
HK	65,—	HKD
JAP	1.000,—	JPY
NOR	60,—	NOK
NZL	15,—	NZD
SWE	75,—	SEK
Kosten bei Assignments (Ausübung Short-Position)		
bei effektiver Lieferung	Es gelten die individuellen Transaktionspreise für den An- und Verkauf von Wertpapieren, hier aus dem Kurswert der zu liefernden Basiswerte	
bei Barausgleich	1 % aus dem Differenzbetrag von Basispreis und Settlementpreis	

■ Fremde Spesen und Auslagen

Fremde Spesen und Auslagen, wie z. B. fremde Börsengebühren, werden zusätzlich erhoben.

■ Abwicklung marginpflichtiger Geschäfte

Bei der Hinterlegung von Wertpapieren werden 0,5 % p. M. auf die durchschnittlich in Anspruch genommene Sicherheitsleistung berechnet.

1 FDAX, FGBL, FGBS, FGBM, FGBX, FEU3, FEU1

2 FN50, EXTF-Futures

3 FSTX, FESX, HEX FOX Futures, DJ STOXX, Nordic 30 Futures, EUREX DJ Sektor Futures, DJ Global Titan Futures

4 FTDX, alle in EUR abgerechneten Aktien-Futures der EUREX

5 EXTF Future on SMI, FTDX, alle in CHF abgerechneten Aktien-Futures der EUREX

6 ADEX, BEL20, MIB30, MIDEX, IBEX, EOE-Futures, alle Zins- und Geldmarktfutures in EWWU

7 ATX, CAC, PSI

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe April 2002

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte

sowie Angaben über die Höhe von Kreditanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Gut-

haben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen,

die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

(4) Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zu Grunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti); oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überziehungskrediten nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die Bank dem Kunden übermittelt.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 50.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die

Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte / Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe einge-

reicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsüber-
eignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt.

sichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

- (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.
- (5) Abwicklung nach einer Kündigung**
Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bdb.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden



Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG (nachstehend Bank) über elektronische Medien

1. Zugangsmedien

Der Kunde kann die Zugangsmedien Telefon, Online-Services und Telefax nutzen.

2. Zugang zur Bank

Als technische Anleitung für den Zugang zur Bank steht dem Kunden ein Wegweiser zur Verfügung. Die Bank übersendet dem Kunden seine vorläufige Persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die Transaktionsnummern (TAN, nur bei Online-Services) mit normaler Post. Der Kunde erhält Zugang zur Bank über elektronische Medien, nachdem er die ihm zugesandte PIN eingegeben hat. Der Kunde sollte beim ersten Zugriff auf sein Konto die vorläufige Telefon-PIN in eine nur ihm bekannte Geheimzahl ändern; bei Online-Services ist dies zwingend erforderlich. Im übrigen kann er seine Geheimzahlen jederzeit ändern. Nach einer Änderung können die bisherigen Geheimzahlen nicht mehr verwendet werden.

3. Verfügungen

3.1 Verfügungen per Telefon

Für Verfügungen benötigt der Kunde grundsätzlich seine Telefon- PIN. Die Bank behält sich im Interesse des Kunden weitere Sicherheitsabfragen vor. Die Bank wird Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Kunden vereinbart ist. Für Überträge innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.

3.2 Verfügungen per Online-Services

a) Zahlungsverkehr (Banking)

Für Verfügungen einschließlich der Einrichtung von Daueraufträgen benötigt der Kunde seine Online-PIN und eine Online-TAN. Bei Anwendung eines entsprechenden Programmes ist zudem bei Eintritt in das Programm die Eingabe eines Programm-Passwortes erforderlich. Verfügungen werden bis zum festgesetzten Online-Service-Limit ausgeführt.

b) Wertpapiergeschäfte (Broking)

Für die Erteilung eines Wertpapierauftrages benötigt der Kunde stets seine Online-PIN. Bei Anwendung eines entsprechenden Programmes ist zudem bei Eintritt in das Programm die Eingabe eines Programm-Passwortes erforderlich, anderenfalls die Eingabe einer Online-TAN.

3.3 Verfügungen per Fax

Bei Verfügungen einschließlich der Einrichtung oder Änderung von Daueraufträgen sowie bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren genügt zur Legitimation die Unterschrift auf dem Fax. Die Bank kann sich vor Ausführung eines Auftrages telefonisch vom Kunden die Ordnungsmäßigkeit bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Kunde eine Mitteilung über die Nichtausführung.

Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

4. Wesentliche Änderungen in der Kundenverbindung

Wesentliche Änderungen in der Kundenverbindung wie z. B. eine Änderung des Namens des Kunden (z.B. bei Heirat) sowie die Kündigung der gesamten Kundenverbindung können nur brieflich vorgenommen werden.

5. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Kunden sind verbindlich abgegeben, wenn er sie gemäß dem Wegweiser freigegeben hat. Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtlich ausmachende Betrag beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht nicht dem genauen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktionen. Der exakte Betrag wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen.

(2) Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Online-Banking entstehen. Verfügungen mittels Online-Banking über das eingeräumte Kreditvolumen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

7. Bearbeitung von Aufträgen

Die Bank wird die ihr erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeiten. Sofern eine manuelle Nachbearbeitung der Aufträge notwendig ist (z.B. alle über Sprachcomputer entgegengenommenen Aufträge), übernimmt die Bank keine Garantie für den Zeitpunkt der Ausführung.

8. Sicherung der Zugangsmedien

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von den Geheimzahlen bzw. dem/der Passwort/Online-TAN erlangt. Jede Person, die die Geheimzahlen und eventuell das/die Passwort/Online-TAN des Kunden kennt, ist in der Lage, zu Lasten des Kontos des Kunden Verfügungen vorzunehmen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Die Geheimzahlen bzw. das/die Passwort/Online-TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden.
- Die dem Nutzer zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher zu verwahren.
- Bei Eingabe der Geheimzahl bzw. des/der Passwortes/ Online-TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie Geheimzahl oder Passwort/Online-TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank darf keine TAN eingegeben werden.
- Der Kunde hat sich regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum Online-Banking auf der Website der Deutschen Bank zu informieren.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf seinem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete Systemsoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Website der Deutschen Bank entnehmen.

Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. seinem/seiner Passwort/Online-TAN hat, ist er verpflichtet, die Geheimzahlen oder das Passwort zu ändern bzw. seine noch nicht verbrauchten Online-TAN zu sperren oder die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten und den entsprechenden Zugang zur Bank unverzüglich sperren zu lassen. Sind die Geheimzahlen bzw. das/die Passwort/Online-TAN missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

9. Haftung

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und übernimmt die Schäden in vollem Umfang, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Der Kunde verletzt seine Pflichten insbesondere dann, wenn er seine Geheimzahlen bzw. sein/seine Passwort/- Online-TAN einer weiteren Person mitteilt oder er bei Verdacht, dass eine andere Person Kenntnis von seinen Geheimzahlen bzw. seinem/seiner Passwort/ Online-TAN hat, die Geheimzahlen oder das Passwort nicht unverzüglich ändert bzw. die Sperre des Kontos für das betreffende Zugangsmedium nicht veranlasst. Erteilt die Bank auf Wunsch des Kunden per Fax Auskunft über sein Konto/Depot auf eine von ihm angegebene Fax-Nummer, so haftet sie nicht, falls ein Dritter Kenntnis von diesen Auskünften erhält.

10. Sperrung der elektronischen Zugangsmedien und Aufhebung der Sperrung

Der entsprechende elektronische Zugang wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn die zugehörige Geheimzahl drei Mal hintereinander falsch eingegeben wurde. Über den Online-Zugang kann der Kunde die Aufhebung der Sperrung des Kontozugangs selbst vornehmen, indem er neben der gültigen Online-PIN eine aktive Online-TAN eingibt. Die Aufhebung einer Sperrung des Online-TAN-Blocks kann der Kunde für die Zugangswege Telefon und Online nur durch eine schriftliche Mitteilung an die Bank veranlassen.

11. Kündigung

Der Kunde kann den Zugang zur Bank über Telefon und Online-Services jederzeit kündigen und bestimmen, dass der Zugang zur Bank ausschließlich schriftlich erfolgen soll. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die Bank den Zugang über die von dem Kunden nicht gewünschten Zugangsmedien für den Kunden sperren.



Bedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit elektronischer Signatur (WebSign-Banking-Bedingungen)

I. Leistungsumfang

(1) Die Bank steht ihrem Kunden für die elektronische Datenübermittlung im Wege des Online-Dialogs (WebSign-/HBCI-Banking) zur Verfügung.

(2) WebSign-Banking ermöglicht, neben der Nutzung im Internet-Banking, die elektronische Datenübermittlung auch im HBCI-Standard durchzuführen. Auch hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Nutzung im HBCI-Standard setzt voraus, dass der Kunde über eine HBCI-fähige Software verfügt.

(3) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen des WebSign-Banking nutzen kann. Sofern die Bank für Verfügungen im Wege des Online-Dialogs und im HBCI-Standard Betragsbegrenzungen vorsieht, informiert sie ihn hierüber.

2. Nutzungsberechtigte

Zur Abwicklung von Bankgeschäften verwenden Konto-/Depotinhaber und etwaige Bevollmächtigte jeweils individuelle Identifikations- und Legitimationsmedien (WebSign-Chipkarte und Geheimzahl). Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als Nutzer bezeichnet.

II. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten.

(2) Soweit die Bank dem Nutzer Daten über Aufträge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

III. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Überweisungen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

IV. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen.

(2) Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des WebSign-Banking entstehen. Verfügungen mittels WebSign-Banking über das eingeräumte Kreditvolumen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

V. Legitimationsverfahren/Geheimhaltung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit Hilfe der WebSign-Chipkarte identifiziert und legitimiert sich der Nutzer gegenüber der Bank. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter in den Besitz der WebSign-Chipkarte gelangt sowie Kenntnis von der zu deren Schutz dienenden Geheimzahl erhält. Denn jede Person, die im Besitz der WebSign-Chipkarte ist und die Geheimzahl kennt, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten:

- Die den Nutzer identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien, z.B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
- die WebSign-Chipkarte darf nicht an Dritte weitergegeben werden;
- die zum Schutz der WebSign-Chipkarte dienende

Geheimzahl darf nicht an Dritte weiter gegeben werden. Sie darf auch nicht notiert oder elektronisch, z.B. auf der Festplatte des Rechners, abgespeichert werden;

- bei Eingabe der Geheimzahl ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- die WebSign-Chipkarte ist nach Beendigung der WebSign-Banking-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren.

VI. Zugangssperre

(1) Geht die WebSign-Chipkarte oder die zu ihrem Schutz dienende Geheimzahl verloren, wird die Geheimzahl anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Nutzer den WebSign- bzw. HBCI-Banking-Zugang zum Konto/Depot durch die Bank unverzüglich sperren zu lassen.

(2) Hat der Nutzer seiner Bank eine Sperre übermittelt, so haftet die Bank ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

(3) Wird acht Mal hintereinander eine falsche Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt und ist nicht wieder reaktivierbar. In diesem Fall sollte sich der Nutzer mit der Bank in Verbindung setzen.

(4) Die Bank wird den WebSign-Banking-Zugang zum Konto/Depot sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Kontos/Depots über WebSign-Banking besteht. Sie wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des WebSign-Banking informieren. Diese Sperre kann mittels WebSign-Banking nicht aufgehoben werden.

VII. Behandlung der vom Nutzer übermittelten Daten durch die Bank

(1) Die der Bank mittels WebSign-Banking erteilten Aufträge, deren Eingang von der Bank elektronisch bestätigt wird, werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Bank prüft die Legitimation des Absenders sowie die Einhaltung der Datenformate.

(3) Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information mittels WebSign-Banking zur Verfügung stellen.

(4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Daten nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich bereitstellen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

VIII. Haftung

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat der Nutzer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Konto-/Depotinhaber den Schaden zu tragen haben.

IX. Rückruf oder Änderung von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen mittels WebSign-Banking ist ausgeschlossen. Aufträge können nur außerhalb des WebSign-Verfahrens zurückgerufen oder geändert werden. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

X. Anwendbares Recht

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Konto-/Depotinhaber und der Bank findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch ausgehändigt werden.

Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS)

Für die Teilnahme am Electronic Broking Service (EBS) gelten ergänzend zu den „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ und gegebenenfalls den „Bedingungen für die konto-/ depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit elektronischer Signatur (WebSign-Banking-Bedingungen)“ die folgenden Bedingungen:

1. Leistungsumfang

Der Depotinhaber kann in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen EBS Online-Anwendung (z.B. Internet-Broking) den Electronic Broking Service auf seinem Personal-Computer nutzen, um

- Informationen und Analysen über seine in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten und Depots zu erhalten,
- Aufträge zum Kauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Bedingungen zu erteilen,
- Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner im Electronic Broking Service geführten Depots zu tätigen,
- Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen, soweit vorhanden, zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapiergattungen zu erhalten,
- Kursinformationen zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapieren zu beziehen und
- Devisenkurse zu den wichtigsten Währungen abzufragen.

Die Bank erbringt im Rahmen des Electronic Broking Service keine Anlageberatung. Auch die vorgenannten Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung dar. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine selbstständige Anlageentscheidung zu treffen.

Alle Einzelheiten über den Umfang des Dienstleistungsangebotes der Bank im Rahmen der jeweiligen EBS Online-Anwendung sind in einer Benutzeranleitung enthalten, die mit der jeweiligen Software zur Verfügung gestellt wird.

2. Risikoklassenprüfung bei Kaufaufträgen

Die Bank ordnet jeder verfügbaren natürlichen Person auf der Grundlage ihrer Angaben im KapitalanlageCheck / Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft eine persönliche Erfahrungs-Risikoklasse zu. Außerdem wird für jedes Unterdepot eine Depot-Risikoklasse auf der Grundlage der Angaben des Depotinhabers vergeben, die sie dem Depotinhaber mitteilt. Über den Electronic Broking Service erteilte Kaufaufträge führt die Bank nur bis zur Grenze dieser Risikoklassen aus; hierzu erfolgt bei jeder Kauforder ein Abgleich zwischen dem gewünschten Wertpapier einerseits sowie der persönlichen Erfahrungs-Risikoklasse des Handelnden und der Depot-Risikoklasse des betroffenen Unterdepots andererseits. Aufträge zum Kauf von Wertpapieren, die eine höhere Risikoklasse aufweisen als die persönliche Erfahrungs-Risikoklasse des Handelnden oder die Depot-Risikoklasse, werden systemseitig abgewiesen.

Der Kunde ist zur Beantwortung der Fragen des WpHG-Erhebungsbogens nicht verpflichtet. Jedoch wird die Bank bei fehlenden Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen mit Wertpapiergeschäften keine Kaufaufträge von ihm über den Electronic Broking Service entgegennehmen. Die Möglichkeit, Kaufaufträge für die im Depot befindlichen Wertpapiere über den Berater zu erteilen, bleibt davon unberührt.

3. Zugang zum Electronic Broking Service

EBS Online-Anwendungen können so ausgestaltet sein, dass der Kunde Zugang zu der Online-Nutzung durch Eingabe eines frei wählbaren persönlichen Kennworts erhält. Die Eingabe des persönlichen Kennworts ergänzt in diesen Fällen das Zugangsverfahren durch Eingabe von PIN und, falls im Einzelfall vorgesehen, TAN (Ziff. 3.2 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“). Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

4. Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag

dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

5. Orderänderung und Orderlöschung

Soweit einzelne EBS Online-Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Orderänderung und Orderlöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob diese Nachricht so rechtzeitig eintrifft, dass die Bank die Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags tatsächlich noch verhindern kann.

6. Ausführungsplatz/Ausführungsart

Für die Festlegung von Ausführungsplatz und Ausführungsart der über EBS Online-Anwendungen erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gilt Nr. 2 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ mit folgender Maßgabe: Grundsätzlich kann der Kunde auch bei Auftragserteilung über den Electronic Broking Service den Ausführungsplatz und die Ausführungsart für Einzelgeschäfte frei bestimmen (Nr. 2 Abs. 1 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“). Eine generelle Festlegung ist dagegen im Rahmen des EBS nicht möglich. Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommenden Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Fall beschränkt sich das Weisungsrecht des Kunden aus Nr. 2 Abs. 1 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ im Rahmen des EBS auf die systemseitig vorgesehenen Ausführungsorte.

Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z.B. unmittelbar über den Kundenberater, besteht in jedem Fall.

7. Informationen, Meinungsäußerungen, Einschätzungen

Die über den Electronic Broking Service abrufbaren Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Marktkurse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen, und keine Aussage ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung eines der Resercheteams der Bank wieder. Die zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Weder die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG noch deren übrige assoziierte Unternehmen übernehmen irgendeine Art von Haftung für die Verwendung der über den Electronic Broking Service abgerufenen Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse und Einschätzungen und deren Inhalt.

8. Geheimhaltung der Berechtigungsmerkmale

EBS Online-Anwendungen stehen als persönliche Instrumente ausschließlich dem Depotinhaber zur Verfügung. Sieht die jeweilige EBS Online-Anwendung ein persönliches Kennwort des Kunden vor, gelten für dieses die Regelungen über die Geheimhaltung der PIN und der TAN in Ziff. 8 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ entsprechend. Mit dem Bezug seiner Konto- und Depotdaten und deren Abspeicherung auf dem Personalcomputer ist der Kunde für die Geheimhaltung dieser Daten selbst verantwortlich.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch dem Kunden zugesandt werden.

Informationen zum Online- und Telefonbanking

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c BGB i.V.m. § 1 BGB – InfoV) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

A. Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60262 Frankfurt

Telefon: (0 69) 910-00
Telefax: (0 69) 910-34 225
E-Mail: deutsche.bank@db.com

Zuständige Filiale

Die für die Geschäftsverbindung maßgebliche und zuständige Filiale ist das Investment & Finanzcenter (IFC) der Bank, bei dem der Kunde bereits sein Konto führt.

Bei Vereinbarung des db OnlineBanking oder db TelefonBanking gilt neben der Anschrift des zuständigen IFC nachstehende zusätzliche Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Kundenservice
53255 Bonn
Telefon: 0 18 18-10 00*
Telefax: 0 18 18-10 01*

*) Die Telefongebühren betragen 9,9 Cent pro Minute (Deutsche Telekom-Tarif).

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Josef Ackermann, Clemens Börsig, Tessen von Heydebreck, Hermann-Josef Lamberti

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt/Main: HRB 30 000

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 114 103 379

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank).

B. Informationen zum db OnlineBanking und db TelefonBanking

Wesentliche Leistungsmerkmale des db OnlineBanking

Durch den Abschluss der Teilnahmevereinbarung zum db OnlineBanking ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet, BTX und HBCI (nachfolgend auch „db OnlineBanking“ genannt) berechtigt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per db OnlineBanking abwickeln kann, richtet sich im Übrigen nach den zwischen Kunde und Bank getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. einem mit ihm geschlossenen Kontovertrag).

Sofern mit dem Kunden ein Depotvertrag geschlossen ist, kann er auch auf dieser Basis Wertpapiergeschäfte per db OnlineBanking in dem mit ihm vereinbarten Umfang (z. B. Risikoklasse) abwickeln.

Folgende Dienstleistungen sind vom db OnlineBanking erfasst:

- Inlandsüberweisungen
- Auslandsüberweisungen
- Daueraufträge einrichten, ändern und löschen
- Onlinelimitänderungen
- Adressdatenaktualisierung
- Abruf von Kontodaten
- Wertpapier-(Ver-)Käufe
- Abruf von Depotdaten
- Abschlüsse von Spar- und Kreditkartenprodukten
- Abruf von Kreditkartendaten

Für die Online-Bankgeschäfte des Kunden gibt es die Sicherheitssysteme mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und Transaktionsnummern (TAN) der Bank, das so genannte PIN-/TAN-Verfahren. Die 5-stellige PIN kann durch eine individuelle Wunsch-PIN ersetzt werden. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Alternativ oder zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren kann der Kunde die Online-Banking-Anwendungen auch mit WebSign oder der db SignaturCard der Bank nutzen. Hierbei handelt es sich um chipkartenbasierte Lösungen zur Sicherung der einzelnen Transaktionen. Die Chipkarten sind durch eine Geheimzahl gegen unbefugte Nutzung gesichert. Das dafür benötigte Chipkartenlesegerät kann der Kunde bei der Bank erwerben.

Wesentliche Leistungsmerkmale des db TelefonBanking

Bei Vereinbarung des **db TelefonBanking** kann der Kunde eine Reihe seiner Bankgeschäfte an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag am Telefon erledigen, z. B.

- Generelle Informationen zum Produkt- und Serviceangebot abrufen,
- Zahlungsverkehr und Wertpapiergeschäfte abwickeln und
- Zahlungsverkehrs-, Spar-, Anlage- und Depotprodukte abschließen.

Zur Abwicklung der telefonischen Bankgeschäfte über das db TelefonBanking erhält der Kunde eine 5-stellige Telefon-PIN, die durch eine individuelle Wunsch-PIN ersetzt werden kann.

Preise

Die Teilnahme am db OnlineBanking und db TelefonBanking ist derzeit kostenlos.

Für die Ausstellung der WebSign Chipkarte fallen einmalig 10,- EUR, für die db SignaturCard einmalig 20,- EUR an. Das Chipkartenlesegerät kostet 36,- EUR.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- a) Steuern: Keine.
- b) Die Kosten für die ihm seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungen sowie sonstige eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Bei Nutzung des db TelefonBanking unter der Telefonnummer 01818-10 00 entstehen dem Kunden pro angefangener Minute für Inlandsgespräche aus dem Festnetz der Deutschen Telekom Telefongebühren in Höhe von zurzeit 9,9 Cent.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung

Entfällt.

Erfüllung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur Erreichbarkeit dadurch, dass sie zu den für das jeweilige Angebot dem Kunden mitgeteilten Zeiten grundsätzlich erreichbar ist. Ein Anspruch darauf, jederzeit online und/oder telefonisch erreichbar zu sein, besteht hingegen nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über den Zugang zur Bank über Telefon und Online Service durch Bank und Kunden die „Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien“.

Vertragliche Kündigungsregeln

Die Teilnahme am db OnlineBanking oder db TelefonBanking kann der Kunde jederzeit formlos kündigen (Nr. 11 der „Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien“). Des Weiteren gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit besteht nicht.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben.

Die Grundregeln für die Teilnahme am db OnlineBanking und/oder db TelefonBanking zwischen Bank und Kunde sind in den „Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien“, den „Bedingungen für die konto-/depot-bezogene Nutzung des Online-Banking mit elektronischer Signatur (WebSign-Banking-Bedingungen)“ sowie den „Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS)“ beschrieben.

Vorgenannte Bedingungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

C. Informationen über die Besonderheiten des im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrages

Informationen über das Zustandekommen des Fernabsatzvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Teilnahmevereinbarung zum Online- und/oder Telefonbanking ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten „Antrag für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht des Kunden

Der Kunde ist an seine Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages nicht mehr gebunden, wenn er sie binnen zwei Wochen widerruft.

Form des Widerrufs

Der Widerruf muss in Textform (z. B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Fristlauf

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem dem Kunden

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
- der Vertrag, der Vertragsantrag oder eine Abschrift des Vertrages oder des Vertragsantrags einschließlich der für den Vertrag maßgeblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
- die Informationen, zu denen die Bank nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312 c Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoV) verpflichtet ist,

in Textform mitgeteilt wurden, aber nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Adressat des Widerrufs

Der Widerruf ist zu senden an:

Deutsche Bank AG

Postkorb F950

Taunusanlage 12

D-60262 Frankfurt

Telefax: 0 1818-10 01

E-Mail: widerruf.fernabsatz@db.com

Widerrufsfolgen

Hat der Kunde vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der Bank erhalten, so kann er sein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Widerruft er in diesem Fall, so muss er die empfangene Leistung jedoch der Bank zurückgewähren und der Bank die von ihm aus der Leistung gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herausgeben.

Kann der Kunde die von der Bank ihm gegenüber erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren – beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der erhaltenen Leistung ausgeschlossen ist –, so ist er verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Dies gilt auch für den Fall, dass er die von der Bank erbrachte Leistung bestimmungsgemäß genutzt hat. Diese Verpflichtung zum Wertersatz kann der Kunde vermeiden, wenn er die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht in Anspruch nimmt.

Eine Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Ausübung des Widerrufsrechts von der Bank erbrachten Leistung (anteiliger Preis) besteht nur, wenn der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufs-erklärung erfüllen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die Bank wird sofort nach Annahme der Teilnahmevereinbarung und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

Die ausdrückliche Zustimmung holt die Bank bei Vertragsunterzeichnung ein.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Informationen (Stand: 03/2005) sind bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Deutsche Bank AG